

Beratung, Röntgen
und Befund gelten
zusammen als eine
Sitzung ...

... es sei denn,
der Patient sucht
den Arzt später
erneut auf!

Gruppenschulung
(Nr. 20) delegierbar,
Einzelschulung
(Nr. 33 analog) nicht

► Beratung/Untersuchung

Ist ein weiterer APK nach dem Röntgen separat berechnungsfähig?

FRAGE: „Im CB 07/2020, Seite 12 ff. wurde der Begriff der Sitzung erläutert. Hierzu habe ich folgende Frage: In vielen Fällen (vor allem bei Frakturen des oberen Sprunggelenks) findet in der Unfallabteilung der erste Arzt-Patienten-Kontakt (APK) statt und nach dem Röntgen (in der Radiologieabteilung) ein weiterer APK (wieder in der Unfallabteilung). Ist diese zweite Besprechung dann als „medizinisch erforderlich“ anzusehen? Kann in diesem Fall die Nr. 1 GOÄ zweimal berechnet werden (Begründung: weiterer APK nach dem Röntgen)?“ |

ANTWORT: Nein. In diesem Fall ist von insgesamt einer Sitzung auszugehen. Medizinisch erforderlich ist zwar die Befundbesprechung der Röntgenaufnahme, aber die Befundung der Röntgenaufnahme und die Befundmitteilung an den Patienten ist auch untrennbarer Teil der Behandlung. Die Leistungen insgesamt erfolgen hier in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang (Untersuchung – Beratung – Röntgen – Befund). Im vorliegenden Fall wird aus organisatorischen Gründen die Röntgenaufnahme in einer anderen Abteilung angefertigt. Im Normalfall in einer niedergelassenen Praxis eines Unfallchirurgen erfolgt dies alles ebenfalls in einem zeitlichen Zusammenhang, ohne dass der Patient die Praxis verlässt.

MERKE | Eine andere Sachlage würde sich nur ergeben, wenn nach abgeschlossener Behandlung (Beratung, Untersuchung einschl. Röntgen und Befundung) der Patient zu einem späteren Zeitpunkt erneut den Arzt aufsucht (z. B. wegen zunehmender Beschwerden). Nur in diesem Fall ist von einem weiteren APK auszugehen, bei dem dann auch die erneute Beratung mit Uhrzeitangabe und Begründung berechnungsfähig wäre.

► Leserforum

Von Diätassistentin durchgeführte Ernährungstherapie als Wahlleistung berechnungsfähig?

FRAGE: „Zur Abteilung unseres Chefarztes für Allgemein- und Viszeralchirurgie gehört u. a. ein Adipositaszentrum. I. d. R. führt eine Diätassistentin die Ernährungstherapie durch. Kann der Chefarzt diese Leistung bei Privatpatienten als Wahlleistung abrechnen oder muss er die Ernährungstherapie persönlich erbringen? Gibt es Unterschiede zwischen ambulanter und stationärer Durchführung?“ |

ANTWORT: Zunächst besteht kein Unterschied zwischen ambulant oder stationär durchgeführten Leistungen. Strukturierte Einzelschulungen wie z. B. bei Ernährungsstörungen und Diabetes (Nr. 33 analog) sind ebenso wie Beratungsleistungen höchstpersönliche, nicht delegierbare Schulungsleistungen eines Arztes. Die Gruppenschulung nach Nr. 20 dagegen kann auch von entsprechend qualifiziertem Hilfspersonal unter Anleitung und Aufsicht des Arztes durchgeführt werden.